

S a t z u n g

über die Gestaltung der Gräber auf dem Friedhof in Möhnesee-Körbecke (neuer Friedhof) vom 01.06.1976

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) hat der Rat der Gemeinde am 6. Mai 1976 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die einzelnen Abteilungen festgelegt werden, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Grabmale müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstellen angemessenen Größe und Form haben und in der Auswahl und Bearbeitung der verwendeten Werkstoffe aufeinander abgestimmt sein.
3. Absatz 2 gilt entsprechend auch für die Bepflanzung.

§ 2

Es werden Grabfelder (Abteilungen) mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne besondere Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.

Auf den Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur die zu beachtenden Maßgaben für die Sicherheit der Friedhofsbesucher, besonders im Hinblick auf die Standsicherheit der Grabmale und dem die sog. Durchschnittsgeschmack entsprechenden ästhetischen Mindestanforderungen. Störende Gestaltung von Grabmälern und Bepflanzung auf den Nachbargräbern müssen hingenommen werden.

§ 3

1. Auf den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften können als Grabmal alle Natursteine verwendet werden. Für die Bearbeitung der einzelnen Werkstoffe gilt folgendes:
 - a) Alle Grabmale müssen handwerklich bearbeitet sein.
 - b) Jede handwerkliche Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff ist möglich.
2. Nicht aufgestellt werden dürfen Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und mit Gold- oder Silberfarbe bearbeitete Grabmale.

Damit störende Wiederholungen vermieden werden und zum Schutz bereits ausgeführter persönlicher Motive auf Grabmalen, kann die Genehmigung gleicher oder ähnlicher Grabmalformen in derselben Abteilung versagt werden.

Mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten darf der Hersteller seinen Namen oder sein Firmenzeichen unauffällig auf das Grabmal anbringen. Die Verwendung von Plaketten ist nicht statthaft.

3. Für die verschiedenen Gräber werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) Freistehendes Denkmal
- b) Kubisches Grabmal
- c) Liegende Grabplatte

4. Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Freistehendes Denkmal

Höhe:		bis 0,80 m, bei Kindergräbern bis 0,50 m,
Breite:	Wahlgräber	bis 1,50 m,
	Einzelgräber f. Erwachsene	bis 0,60 m,
	Einzelgräber f. Kinder	bis 0,40 m,
Tiefe:		bis 0,25 m.

b) Kubisches Grabmal

Höhe:		bis 1,50 m,
Breite:	Wahlgräber	bis 0,40 m,
Tiefe:		bis 0,40 m.

c) Liegende Grabplatte

	bei Wahlgräbern	bei Einzelgräbern	
		f. Erwachsene	f. Kinder
Tiefe:	bis 0,60 m	0,40 m	0,30 m
Breite:	bis 1,50 m	0,60 m	0,40 m
Aufstellwinkel:	bis 30 Grad	30 Grad	30 Grad

(gegen die Auflage gemessen)

§ 4

Für die Aufstellung oder nachträgliche Ergänzung und Veränderung von Grabmalen ist die Genehmigung einzuholen.

Auch provisorische Grabmale unterliegen der Genehmigungspflicht.

Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten oder in deren Auftrage durch die Grabmalfirma zu stellen. Das Verfügungsrecht ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Bei Reihengräbern genügt hierfür die Vorlage der Grabanweisung.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf (zweifach) einschließlich Grundriß und Seitenansicht, im Maßstab 1: 10, mit Angabe des Materials, der Bearbeitungsweise und der Schriftverteilung sowie der Fundamentierung.
2. Schrift- und Ornamentzeichnungen mit genauen Angaben der Bearbeitung im Maßstab 1: 10. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

Aufgestellte Grabmale dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder verändert werden.

Der Standort des Grabmals auf der Grabstätte wird entweder im Belegungsplan oder von der Verwaltung festgesetzt.

§ 5

Alle Grabmale müssen dauerhaft und standsicher aufgestellt werden. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, der Empfänger der Grabanweisung bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Erscheint die Standsicherheit eines Grabmals gefährdet, sind die Verfügungsberechtigten verpflichtet, sofort Abhilfe zu schaffen. Lose oder schiefstehende Grabmale können auf Kosten der Verfügungsberechtigten zur Sicherung des Verkehrs durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Wird ein Grabmal trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dieses auf Kosten der Verfügungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen.

Der beauftragte Handwerker hat sich vor Arbeiten an bestehenden Grabmalen bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Bei vorübergehender Entfernung eines Grabmals ist bei der Gemeindeverwaltung eine Empfangsbescheinigung zu unterzeichnen. Die endgültige Entfernung eines Grabmals bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der betrieblichen Arbeitszeit des Friedhofspersonals vorgenommen werden.

§ 6

1. Der Nutzungsberechtigte oder Inhaber der Grabanweisung ist verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 8 Wochen nach der ersten Beisetzung bzw. nach dem Erwerb würdig herzurichten und innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch anzulegen und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
2. In den Abteilungen ohne besondere Vorschrift kann der zur Pflege der Grabstätte Berechtigte die für die gärtnerische Gestaltung verfügbare Fläche nach eigenem Ermessen herrichten.

Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen.

3. Bei Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt folgendes:
Die Grabfläche darf nicht durch einen Grabhügel angedeutet werden. Sie liegt bündig zur Fläche des umliegenden Geländes.

Die Grabfläche ist für die gärtnerische Gestaltung bis auf die Einfassung voll verfügbar. Jede Grabstätte ist mit einer bodendeckenden Flächenbepflanzung, die 3/5 der Grabstätte überdeckt, zu bepflanzen.

Die Pflanzen hierfür sind der Pflanzliste zu entnehmen.

2/5 der Grabstätte kann mit wechselnder Blumenbepflanzung versehen werden.

Solitärgehölze, die die Flächenbepflanzung sparsamst unterbrechen sollen, sind der Pflanzliste zu entnehmen. Es sind nur wenige Gehölzarten je Grabstätte zu verwenden.

Nicht gestattet sind:

1. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Koniferen,
2. das Einfassen der Gräber,
3. das Aufstellen von Bänken,
4. das Belegen der Gräber mit Kies oder anderen Materialien,
5. das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art an oder in der Nähe der Grabstätten,
6. das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen,
7. das Aufstellen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der für die Blumenbepflanzung vorgesehenen Fläche.

§ 7

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Rechteckige Trittplatten, die der Abgrenzung oder Andeutung einer Abgrenzung zwischen den Grabstätten dienen oder andere Einrichtungen von Abgrenzungen werden von der Gemeinde in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften verlegt.

Die Unterhaltung und Erneuerung der vorstehenden Abgrenzungen obliegt dem Nutzungsberechtigten oder dem Inhaber der Grabanweisung und zwar jeweils der Abgrenzung rechts neben der Grabstätte. Schließt sich zur linken Seite der Grabstätte hin keine weitere Grabstätte an, so ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber der Grabanweisung auch die linke Abgrenzung der Grabstätte zu unterhalten; eine evtl. Erneuerung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

3. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Nutznießer, Erwerber etc.) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis mit einer Frist von 12 Wochen auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen, bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen lassen, oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Reihengräber können in diesem Falle ohne weitere Benachrichtigung von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet, eingesät oder bepflanzt werden.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, unverzüglich die Grabstätte in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis mit 4wöchiger Frist auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte, auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

Pflanzliste
zu § 7 Abs. 3 der Satzung über die Gestaltung der Gräber
auf dem Friedhof in Möhnensee-Körbecke (neuer Friedhof)

A) Bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen

I. **Gehölze**

Cotoneaster dammeri radicans
Dryas octopetala
Euonymus fortunei vegetus
Hypericum calycinum
Gaultheria procumbens
Hedera helix
Pachysandra terminalis

II. **Krautige Pflanzen (Stauden)**

Acaena microphylla
Antennaria dioica tomentosa
Sagina subulata
Sedum acre
Sedum spurium und Formen
Thymus serpyllum
Ajuga reptans
Cotula squalida

B) Einzelpflanzen

I. **Gehölze**

Azalea mollis Hybr.
Azalea pontica
Azalea Zwergsorten
Berberis candidula
Berberis verruculosa
Calluna in Sorten
Cotoneaster horizontalis
Cotoneaster adpressa
Cotoneaster praecox
Erica in Sorten
Ilex crenata
Ilex crenate convexa
Mahonia aquifolium
Pieris floribunda
Rhododendron in Zwergsorten
Rhododendron repens

Koniferen

Chamaecyparis obtusa Nana Gracilis
Juniperus sabina tamariscifolia
Picea excelsa Echiniformis
Picea excelsa Nidiformis
Pinus montana mughus
Pinus montana pumilio
Taxus baccata adpressa
Taxus baccata fastigiata

Taxus baccata repandens